

BGer 9C 107/2018 vom 20. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_107_2018

FR: TF 9C 107/2018 du 20 août 2018

IT: TF 9C 107/2018 del 20 agosto 2018

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Die Behauptung betreffend die Verurteilung im Zusammenhang mit dem Angriff auf den Sohn des Beschwerdeführers, der Auszug aus dem entsprechenden Urteil des Strafgerichts vom 22. März 2017 und der Bericht des Dr. med. B. _____ vom 18. Januar 2018 sind neu und daher in diesem Verfahren unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.2 S. 23 f.; 140 V 543 E. 3.2.2.2 S. 548; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123).

E. 2.1

Die IV-Stelle hatte in der angefochtenen Verfügung vom 20. Februar 2017 nachvollziehbar dargelegt, dass sie infolge eines Unfalls des Versicherten vom 7. März 2003 bis zu seinem Austritt aus der Rehaklinik im Dezember 2004 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausging. Umstritten ist nur die Arbeitsfähigkeit im anschliessenden Zeitraum.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die medizinische Aktenlage, insbesondere das Gutachten der medexperts ag vom 14. Juli 2015 und die Stellungnahmen des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 4. Dezember 2015 und 6. April 2016, zutreffend und im Lichte von BGE 141 V 281 lege artis beurteilt. Weiter hat sie festgestellt, dass sich im Gutachten der medexperts ag nirgends der Hinweis finde, dass eine Arbeit nur noch im betreuten oder geschützten Rahmen möglich wäre. Sodann hat sie die geltend gemachte Verschlechterung des (psychischen) Gesundheitszustandes ab Juni 2016 unter Hinweis auf den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Bericht der Psychiatrischen Klinik C. _____ vom 27. April 2017 als nicht anspruchrelevant betrachtet und für leidensangepasste Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von 80 % angenommen.

E. 2.3

Die Feststellungen und die Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts beruhen nicht auf einer Rechtsverletzung. Zudem ist nicht ersichtlich und wird auch nicht substantiiert (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG) dargelegt, dass sie offensichtlich unrichtig (d.h. unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) sein sollen, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleiben (E. 1.1). Indem der Beschwerdeführer lediglich auf von ihm eingereichte Arztberichte verweist, ohne sich (substantiiert) mit den diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz zu befassen, beschränkt er sich auf weiten Strecken auf eine von der Vorinstanz abweichende Beweiswürdigung, was nicht genügt (vgl. Urteile 9C_714/2015 vom 29. April 2016 E. 4.3; 9C_65/2012 vom 28. Februar 2012 E. 4.3 mit Hinweisen). Ebenso ist auf den blossen Einwand, "aus seiner Sicht" fehle eine Prüfung, ob das Gutachten der medexperts ag vom 14. Juli 2015 eine schlüssige Indikatorenprüfung nach BGE 141 V 281 zulasse, nicht weiter einzugehen. Schliesslich scheint der Beschwerdeführer anzunehmen, dass der Begriff der "angepassten Tätigkeit" gegen die Verwertbarkeit der entsprechenden Restarbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt spricht; dies trifft indessen nicht zu.

E. 2.4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.